

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm „NÖ Bildungsdarlehen“

gültig ab 1. November 2015

F3-ANF-2102/018-2015



1. Allgemeines

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.3 Ziel des Sonderprogrammes „NÖ Bildungsdarlehen“ ist, einen zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung zu schaffen.
- 1.4 Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die berufsbegleitend an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.5 Das Sonderprogramm „NÖ Bildungsdarlehen“ gilt ausschließlich für Kredite, welche auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und der HYPO NOE Landesbank AG an Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, gewährt werden.
- 1.6 Die Förderaktion ist budgetär mit € 99.000,-- begrenzt. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 1.7 Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 1. November 2015 in Kraft und gelten für Bildungsmaßnahmen ab 1. Februar 2016.

2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

Gefördert werden

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft: d.h. in einem aufrechten vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Personen;
- 2.2 öffentlich Bedienstete.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind.
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der berufsspezifischen Weiterbildung dienen.
- 3.4 Tertiäre Lehrgänge oder Erststudien werden ausschließlich im Gesundheits- und Sozialbereich und im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich (MINT-Fächer) gefördert.

- 3.5 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

4. Wie wird die Höhe der Förderung berechnet?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten.
4.2 Die geförderten Kurskosten müssen mindestens € 3.000,-- und dürfen maximal € 15.000,-- betragen.
4.3 Die Höhe der Förderung beträgt 10% der sich aus dem jeweiligen Kreditvertrag ergebenden Gesamtbelastung für die geförderten Kurskosten.
4.4 Die Höhe der Förderung ist mit maximal € 2.500,-- begrenzt.
4.5 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung (NÖ Bildungsförderung oder Sonderprogramme) in Anspruch genommen werden.
4.6 Für Bildungsmaßnahmen, welche nach anderen Förderrichtlinien (z.B. NÖ Bildungsförderung, TOP-Stipendien, NÖ Bildungsscheck) gefördert werden, können nicht gleichzeitig Förderungen nach dem Sonderprogramm „NÖ Bildungdarlehen“ gewährt werden.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
5.2 geringfügig Beschäftigte;
5.3 Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
5.4 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin haben;
5.5 akademische tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten (Ausnahme Punkt 3.4)
5.6 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
5.7 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
5.8 Schulen mit Maturaabschluss;
5.9 Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungs-, Literaturkosten und dergleichen sowie Prüfungsgebühren, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.

6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Kursmaßnahme bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung vorbehaltlich einer positiven Prüfung der Kreditwürdigkeit durch die HYPO NOE Landesbank AG.

- 6.4 Die Förderzusage wird mit der Auflage erteilt, dass der Förderbetrag zur Gänze der Rückführung des NÖ Bildungsdarlehens verwendet wird.
- 6.5 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen (z. B. Dienstgeberbestätigung) vorzulegen.
- 6.6 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung der Kurskosten, die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung direkt an das von der HYPO NOE Landesbank AG genannte Kreditkonto des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmerin.
- 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Bestätigung eines positiven Abschlusses oder der Teilnahme direkt an das von der HYPO NOE Landesbank AG genannte Kreditkonto des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmerin.

8. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;
- d. der automatisationsunterstützten Verarbeitung von Daten und dem automatisationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr: 165/1999 i. d. g. F., zugestimmt wird.

9. Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung

Über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der NÖ Bildungsförderung des Landes Niederösterreich als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinien.

10. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

11. Geltung

Die Richtlinien des Sonderprogrammes „NÖ Bildungsdarlehen“ gelten bis 31.12.2017.